



ZÜRICH

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Haushaltversicherung

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Bestimmungen		C. Gebäudeversicherung		F. Privat-Haftpflichtversicherung	
Art. 1	Beginn und Dauer der Versicherung	Art. 202	Versicherte Gebäude	Art. 501	Versicherte Personen
Art. 2	Inhalt des Vertrages	Art. 204	Automatische Anpassung der Versicherungssumme	Art. 502	Versicherte Eigenschaften der versicherten Personen
Art. 3	Änderung von Prämien, Selbstbehalten, Entschädigungsgrenzen	Art. 205	Versicherte Gefahren und Schäden	Art. 503	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
Art. 4	Prämienrückerstattung	Art. 206	Einschränkung des Deckungsumfanges	Art. 505	Versicherte Gefahren
Art. 5	Schadenfreiheitsrabatt	Art. 207	Leistungen der Zürich	Art. 506	Einschränkung des Deckungsumfanges
Art. 6	Obliegenheiten im Schadenfall	Art. 208	Versicherte Kosten	Art. 507	Leistungen der Zürich
Art. 7	Selbstbehalte	Art. 209	Selbstbehalte	Art. 509	Selbstbehalte
Art. 8	Schadenfall	Art. 210	Schadenfall	Art. 510	Schadenfall
Art. 9	Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	D. Versicherung von Mobilheimen und Wohnwagen an festem Standort		G. Zusatzversicherungen zur Privat-Haftpflichtversicherung	
Art. 10	Mitteilungen an die Zürich	Art. 302	Versicherte Sachen	Art. 601	Pferdemmieter
Art. 11	Handänderung	Art. 303	Örtlicher Geltungsbereich	Art. 602	Pferdesportliche Veranstaltungen
Art. 12	Gerichtsstand	Art. 305	Versicherte Gefahren und Schäden	Art. 603	Jäger
Art. 13	Gesetzliche Bestimmungen	Art. 306	Einschränkung des Deckungsumfanges	Art. 604	Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten
B. Hausratversicherung		Art. 307	Leistungen der Zürich	Art. 605	Halter von Wildtieren
Art. 101	Versicherte Personen	Art. 308	Versicherte Kosten	Art. 606	Nebenberuflicher Rebbauer
Art. 102	Versicherte Sachen	Art. 309	Selbstbehalte	Art. 607	Nebenerwerb
Art. 103	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	Art. 310	Schadenfall		
Art. 104	Automatische Anpassung der Versicherungssumme	E. Zusatzversicherungen zu Hausrat-, Gebäude- und Mobilheim-/Wohnwagen-Versicherung			
Art. 105	Versicherte Gefahren und Schäden	Art. 401	Reisegepäck		
Art. 106	Einschränkung des Deckungsumfanges	Art. 404	Missbrauch von Kunden- und Kreditkarten		
Art. 107	Leistungen der Zürich	Art. 405	Tiefkühlgut		
Art. 108	Versicherte Kosten	Art. 406	Glasbruch		
Art. 109	Selbstbehalte	Art. 407	Unfallbehandlungskosten für Hunde und Katzen		
Art. 110	Schadenfall	Art. 408	Kaskoversicherungen		
		Art. 409	Haustechnische Anlagen		

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland unter 1 628 98 98 (Vorwahl CH +41).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

1.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

1.2 Ein Versicherungsjahr dauert jeweils 12 Monate, von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit.

Art. 2 Inhalt des Vertrages

2.1 Der Vertrag kann verschiedene Versicherungen umfassen.

2.2 Die vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt.

Art. 3 Änderung von Prämien, Selbstbehalten, Entschädigungsgrenzen

Ändern die Prämien, die eidg. Stempelsteuer oder die Selbstbehaltsregelung oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzte Entschädigungsgrenzen für Elementarereignisse, kann die Zürich die An-

passung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Sie haben hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Machen Sie davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Zürich eintreffen. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 4 Prämienrückerstattung

Die nicht verbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages mit folgenden Ausnahmen zurückerstattet:

- wenn Sie den Vertrag im Schadensfall kündigen;
- wenn Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Zürich zum Zwecke der Täuschung verletzt haben.

Art. 5 Schadenfreiheitsrabatt

5.1 Die Zürich bezahlt Ihnen nach Ablauf von 3 vollen Versicherungsjahren einen Schadenfreiheitsrabatt von 15% der in dieser Periode bezahlten Prämien, sofern während dieser Zeit aus keinem der versicherten Risiken eine Leistung beansprucht wurde.

5.2 Wird ein ersatzpflichtiger Schaden erledigt, beginnt die neue Periode mit dem auf die Schadenerledigung folgenden Versicherungsjahr.

Art. 6 Obliegenheiten im Schadenfall

Sie oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

6.1 die Zürich sofort zu benachrichtigen;

6.2 der Zürich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten;

6.3 die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

6.4 während und nach dem Schadenergebnis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Zürich zu befolgen;

6.5 Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

6.6 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass das Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

Bei Diebstahl haben Sie ferner:

6.7 die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zu-

stimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

6.8

nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Zürich alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;

6.9

der Zürich unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

Art. 7

Selbstbehalte

7.1

Die vereinbarten Selbstbehalte reduzieren sich auf die Hälfte, wenn der ganze Vertrag 3 volle Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist; nach 6 vollen schadenfreien Versicherungsjahren entfallen sie ganz.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Selbstbehalt für Elementarschäden;
- Selbstbehalt für Schäden bei Benutzung fremder Motorfahrzeuge;
- Selbstbehalt für Schäden an benützten fremden Motorfahrzeugen.

7.2

Nach Erledigung eines versicherten Schadens gelten ab dem auf die Schadenerledigung folgenden Versicherungsjahr alle Selbstbehalte wieder mit dem vollen Betrag.

Art. 8

Schadenfall

8.1

Sie, die anspruchsberechtigte Person, sowie die Zürich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

8.2

Die anspruchsberechtigte Person hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalls.

8.3

Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

8.4

Die Zürich kann nach ihrer Wahl auch Naturalersatz leisten.

Art. 9

Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Zürich den Vertrag spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie haben die Möglichkeit, den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, zu kündigen. In diesem Fall erlischt die Deckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Zürich.

Art. 10

Mitteilungen an die Zürich

10.1

Alle Mitteilungen sind

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist,

zuzustellen.

10.2

Für telefonische Mitteilungen steht unser Gratistelefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 1 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 11

Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 14 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung durch schriftliche Mitteilung an die Zürich ablehnt. Für die

zur Zeit der Handänderung fälligen Prämien haftet neben dem Erwerber auch der bisheriger Eigentümer.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 4 Wochen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag endet dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Zürich. Der Erwerber schuldet der Zürich die Prämie bis zum Vertragsende pro rata temporis.

Die Zürich ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 4 Wochen zu kündigen. Die Prämien, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallen, werden an den Erwerber zurückerstattet.

Bei Handänderung von einzelnen der vom Eigentümer versicherten Sachen endet die Versicherung:

- mit dem Abtransport vom Versicherungsort, sofern es sich um standortversicherte Sachen handelt;
- mit dem Datum der Handänderung, sofern es sich um zirkulierend versicherte Sachen handelt.

Art. 12

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht Ihnen, dem Versicherten oder Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich, als schweizerischer Hauptsitz der Zürich, oder
- der Wohnsitz des Betroffenen, sofern er in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt, oder
- der Ort der versicherten Sache in der Schweiz.

Art. 13

Gesetzliche Bestimmungen

13.1

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

13.2

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 6. Juni 1941 betreffend die Übernahme des VVG.

13.3

Das in Art. 35 des Versicherungsvertragsgesetzes enthaltene Recht, bei einer Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Fortsetzung des Versicherungsvertrages zu den neuen Bedingungen zu verlangen, ist wegbedungen.

B. Hausratversicherung

Art. 101

Versicherte Personen

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Art. 102

Versicherte Sachen

102.1

Hausrat, d. h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Person sind.

102.2

Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert sein müssen, Berufswerkzeuge, deren Eigentümerin die versicherte Person ist und die sie selber als Unselbständigerwerbende nutzt, geleaste oder gemietete Gegenstände, Gästeeffekten, für private Zwecke anvertraute Sachen und Motorfahräder.

Art. 103

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

103.1

zu Hause, d. h. an den Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione, die in der Police

aufgeführt sind, bzw. an Ihrem ständigen Wohnort.

Sind mehrere Standorte versichert, besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Risiken.

Ohne dass der Standort in der Police aufgeführt werden muss, sind mitversichert: Bienen-, Garten- und Schreberhäuschen samt Inhalt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers sowie Hausrat in separaten Räumen wie Garagen, Einstellhallen, Bastelräumen und Gemeinschaftskühlräumen sowie am Arbeitsplatz der versicherten Person bis max. 10% der Hausratversicherungssumme;

103.2

auswärts.

Hausrat, der sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt befindet.

Hausrat, der sich dauernd in einem Ferienhaus, einer Ferien- oder Zweitwohnung oder in einem Mobilheim an festem Standort befindet, fällt nicht unter diese Deckung;

103.3

bei Wohnungswechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Wohnungswechsel sind der Zürich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Bei definitivem Wegzug ins Ausland erlischt die Deckung per Abmelde datum beim Einwohneramt.

Art. 104

Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Versicherungssumme und Prämie für Hausrat werden alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Privatversicherungswesen errechnet.

Art. 105

Versicherte Gefahren und Schäden



Feuer

Versichert sind Schäden an Hausrat durch:

105.1

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

105.2

folgende Elementarereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);

105.3

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

105.4

Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse.

Ferner sind versichert:

105.5

Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde;

105.6

Hausrat, der sich im Rahmen der Aussenversicherung ausserhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechten-

stein und den Enklaven Büsingen und Campione befindet, ist auch gegen Erdbebenschäden versichert.



Diebstahl

Versichert sind Schäden am Hausrat durch einen der folgenden Tatbestände, sofern diese mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

105.7

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Gebäudebeschädigungen sind im Rahmen der Hausratversicherungssumme mitversichert.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- gewaltsames Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen;

105.8

Beraubung,

d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;

105.9

einfachen Diebstahl zu Hause, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt;



Sofern vereinbart:

105.10

einfachen Diebstahl

auswärts.

Versichert ist Hausrat ausserhalb der policengemässen Standorte auf der ganzen Welt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für einfachen Diebstahl auswärts;

105.11

Vandalismus,

d.h. Schäden am Hausrat, verursacht durch böswillige Beschädigungen,

auch ohne Diebstahl (z.B. Einbruchversuch), wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt zu den versicherten Räumen verschafft hat;



Sofern vereinbart:

105.12

Superdiebstahl.

Sobald sich eine versicherte Person über 50 km Luftlinie von zu Hause entfernt aufhält oder wenn sie auf ihrer Reise mindestens einmal ausserhalb ihres Wohnortes übernachtet, gilt anstelle des einfachen Diebstahls auswärts gemäss Ziff. 10 hiervor automatisch die Reisegepäckversicherung gemäss Art. 401 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die für Superdiebstahl vereinbarte Versicherungssumme wird verdoppelt.



Wasser

Versichert sind Schäden an Hausrat durch:

105.13

Flüssigkeiten aus Leitungen und Anlagen, welche den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen und Wasserbetten;

105.14

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster, jedoch nicht durch offene Dachluken oder Fenster, oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

105.15

Grund- und Hangwasser im Innern des Gebäudes (Hangwasser = unterirdisches Wasser).

Ferner sind versichert:

105.16

Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, von Ihnen als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

Art. 106
Einschränkung
des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Allgemein

106.1

Schäden bei:

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- Erdbeben innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione;

106.2

Motorfahrzeuge (ohne Motorfahräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

106.3

Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör;

106.4

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

106.5

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

106.6

Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;



Feuer

106.7

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;

106.8

Sturm- und Wasserschäden an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser;

106.9

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;



Diebstahl

(zu Hause und auswärts)

106.10

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

106.11

Motorfahräder gegen einfachen Diebstahl;

106.12

Verlieren oder Verlegen von Sachen;

106.13

Schäden an Motorfahrzeugen;



Wasser

106.14

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

106.15

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

106.16

Schäden beim Auffüllen und bei Reparaturen/Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Art. 107

Leistungen der Zürich

107.1

Hausrat ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund von Art. 104 (Automatische Anpassung der Versicherungssumme) gültigen Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert.

107.2

Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl zu Hause sowie bei Einbruchdiebstahl, nicht aber bei Beraubung, auf 20% der Versicherungssumme, im Maximum auf Fr. 30 000.–, begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind. Die Schlüssel oder Codes von Zahlkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

107.3

Für Hausrat ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione ist die Deckung auf 20% der Versicherungssumme, mindestens aber auf Fr. 30 000.– festgelegt.

107.4

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen im Freien ist die Leistung auf Fr. 5000.– beschränkt.

107.5

Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden auf der ganzen Welt bis Fr. 5000.– versichert. Diese Deckung gilt nicht in abgeschlossenen und abgestellten Motorfahrzeugen.

107.6

Der Inhalt von Fahrnisbauten ist nur auf dem Grundstück an Ihrem

Wohnsitz gegen einfachen Diebstahl versichert.

107.7

Für Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unbeabsichtigt einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde, ist die Leistung auf Fr. 5000.– beschränkt.

Art. 108

Versicherte Kosten

108.1

Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Einbruchdiebstahl (nicht aber von einfachem Diebstahl), Beraubung oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Deckung pro Kostenart 10% der Hausratversicherungssumme, mindestens aber Fr. 5000.– pro Kostenart.

108.2

Zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsverlust
Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

108.3

Räumungs- und Entsorgungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

108.4

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

108.5

Schlossänderungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörigen Schlüsseln.

108.6

Die Maximalentschädigung für alle Kosten zusammen beträgt Fr. 50 000.–.

108.7

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis am Standort infolge eines Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- oder Wasserschadens entstanden sind, beträgt die Deckung zusätzlich maximal Fr. 500.–.

Art. 109

Selbstbehalte

109.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden: Fr. 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

109.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 110

Schadenfall

Allgemein

110.1

Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

110.2

Nachträglich beigebrachte Sachen sind der Zürich zu übergeben oder die geleistete Entschädigung ist zurückzuzahlen.

110.3

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

110.4

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Zürich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Unterversicherung

110.5

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

110.6

Die Zürich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch bis Fr. 30 000.–, darauf, eine allfällige Unterversicherung einzuwenden.

110.7

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Elementarereignisse

110.8

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

- aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen Fr. 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Einzug;
- für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen Fr. 250 Mio., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

110.9

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

C. Gebäudeversicherung

Art. 202

Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude. Dabei sind nur Gebäude versichert, die nicht mehr als 3 Wohnungen umfassen und keine Geschäftsräume beinhalten. Wird ein Gebäude nach Vertragsabschluss so umgebaut, dass es mehr als 3 Wohnungen und/oder Geschäftsräume enthält, entfällt die Deckung für das ganze Gebäude. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind die «Normen für die Gebäudeversicherung», in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Art. 204

Automatische Anpassung der Versicherungssumme

204.1

Gebäudeversicherungssumme und Prämie werden während der Vertragsdauer alljährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukostenindex angepasst:

- In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den Indice genevois des prix de la construction de Logements. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. Oktober, im Kanton Genf per 1. April.
- In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindices abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.

204.2

Versichert ist auch die Nachsteuerung – bis maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme – für eine allfällige Erhöhung der Baukosten gemäss Zür-

cher Baukostenindex zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Deckung ist auf 2 Jahre ab Eintritt des Schadens beschränkt. Sie ist begrenzt durch die Höhe der für den Wiederaufbau aufgewendeten Kosten.

Art. 205

Versicherte Gefahren und Schäden



Feuer

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

205.1

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

205.2

folgende Elementarereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);

205.3

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

205.4

Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse;

205.5
Sengschäden bis maximal Fr. 5000.–.



Wasser

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

205.6
Flüssigkeiten aus Leitungen und Anlagen, welche versicherten Gebäuden oder versicherten Einrichtungen des Versicherten dienen, ferner auch durch Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen und Wasserbetten;

205.7
Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster, jedoch nicht durch offene Dachluken oder Fenster, oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.

205.8
Grund- und Hangwasser im Innern des Gebäudes (Hangwasser = unterirdisches Wasser).

Ferner sind versichert:

205.9
Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude oder Einrichtungen auf dem Grundstück des Versicherten dienen. Die Entschädigung hierfür beträgt höchstens Fr. 5000.–;

205.10
Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen;

205.11
Kosten für Suchen der Schadenstelle und Reparatur der beschädigten Leitung, wenn ein ersatzpflichtiger

Wasserschaden eingetreten ist. Die Entschädigung hierfür beträgt höchstens Fr. 5000.–.

Baukasko

205.12
Versichert sind Schäden durch unvorhergesehene Bauunfälle bei Um- oder Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von Fr. 100 000.–, die während der Versicherungsdauer eintreten als Folge von:

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Bedienungsfehlern, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter;
- äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Versichert sind ausschliesslich Schäden, welche zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

205.13
Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die örtliche Bauleitung ein Ingenieur mit anerkannter Ausbildung beigezogen werden.

Art. 206 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Allgemein

206.1
Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

206.2
Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;



Feuer

206.3

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;

206.4
Schäden durch Unterdruck, Wasser schläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;

206.5
Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;



Wasser

206.6

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

206.7
Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

206.8
Schäden infolge Eindringens von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

- durch offene Dachluken oder offene Fenster, durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten;
- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation), bei Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis;

206.9

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

206.10

Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;

206.11

Schäden beim Auffüllen und bei Reparaturen/Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Sorgfaltspflichten

206.12

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben Sie insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf Ihre Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Baukasko

206.13

Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden;

206.14

eingekauftes Baumaterial bis zu dessen Einbau.

Art. 207

Leistungen der Zürich

Das Gebäude ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund von Art. 204 (Automatische Anpassung der Versicherungssumme) gültigen Versicherungssumme.

Art. 208

Versicherte Kosten

208.1

Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Deckung pro Kostenart 10% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens aber Fr. 5000.– pro Kostenart.

208.2

Mietzinsverlust/Lebenshaltungskosten Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

208.3

Räumungs- und Entsorgungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Gebäude und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablageplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

208.4

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

208.5

Die Maximalentschädigung für alle Kosten zusammen beträgt Fr. 50 000.–.

208.6

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis am Standort infolge eines Feuer- oder Wasserschadens entstanden sind, be-

trägt die Deckung zusätzlich maximal Fr. 500.–.

Art. 209

Selbstbehalte

209.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden: 10% des Schadenbetrages, mind. Fr. 200.–, max. Fr. 2000.– pro Ereignis;
- übrige Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

209.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 210

Schadenfall

Allgemein

210.1

Die Entschädigung versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund des ortsüblichen Bauwertes (Neuwert) eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur vergütet, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung.

210.2

Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass. Für Abbruchobjekte

entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

210.3

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Zürich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Unterversicherung

210.4

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des Gebäudes, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

210.5

Die Zürich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch bis Fr. 30 000.–, darauf, eine allfällige Unterversicherung einzuwenden.

210.6

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Elementarereignisse

210.7

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

- aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen Fr. 10 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Einzug;
- für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen Fr. 150 Mio., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

210.8

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

D. Versicherung von Mobilheimen und Wohnwagen an festem Standort

Art. 302

Versicherte Sachen

Versichert sind:

- das in der Police bezeichnete Mobilheim oder der nicht eingelöste Wohnwagen, je samt Zubehör;
- der Inhalt des Mobilheimes oder des Wohnwagens, soweit es sich um Hausrat handelt.

Art. 303

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich am jeweiligen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.

Art. 305

Versicherte Gefahren und Schäden



Feuer

Versichert sind:

305.1

Schäden durch Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

305.2

folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;

- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);

305.3

Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

305.4

Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse;

305.5

Sengschäden bis maximal Fr. 5000.–.



Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den

Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

305.6

Diebstahl

Zubehör und Inhalt sind jedoch nur versichert, wenn sie mit dem Mobilheim oder dem Wohnwagen oder durch dessen Aufbrechen entwendet werden;

305.7

Vandalismus,

d.h. Schäden im Innern, verursacht durch böswillige Beschädigungen, auch ohne Diebstahl, wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt in das versicherte Mobilheim oder den versicherten Wohnwagen verschafft hat.



Wasser

305.8

Versichert sind Schäden durch Wasser aus ausschliesslich dem Mobilheim oder dem Wohnwagen dienenden Wasserleitungen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

Art. 306

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Allgemein

306.1

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

306.2

Motorfahrzeuge (ohne Motorräder), Anhänger (ohne Wohnwagen), je samt Zubehör;

306.3

Motorfahräder gegen einfachen Diebstahl;

306.4

Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör;

306.5

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

306.6

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

306.7

Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;



Wasser

306.8

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen.

Art. 307

Leistungen der Zürich

Die Zürich entschädigt:

307.1

das Mobilheim oder den Wohnwagen je samt Zubehör zum Zeitwert, d.h. massgebend ist der Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenereignisses;

307.2

den Inhalt zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller vorhandenen und versicherten Sachen erfordert;

307.3

Schmuck und Pelze zum Neuwert sowie Geldwerte, je bis maximal Fr. 5000.–.

Art. 308

Versicherte Kosten

- Räumungs- und Entsorgungskosten, die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen.

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Mobilheime/Wohnwagen und versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten bis Fr. 5000.–.

- Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Zürich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 309

Selbstbehalte

309.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden: Fr. 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

309.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 310 Schadenfall

Allgemein

310.1

Für Mobilheime:

Bei Teilschäden werden die effektiven Reparaturkosten entschädigt, höchstens aber der Zeitwert.

Bei Totalschaden wird der Zeitwert entschädigt.

Kann über den Zeitwert des Mobilheimes oder des Wohnwagens keine Einigung erzielt werden, sind die Unterlagen des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen massgebend.

Für das Mobilheim oder den Wohnwagen ist die Entschädigung in allen Fällen auf den dafür bezahlten Preis begrenzt.

310.2

Für Hausrat:

Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Unterversicherung

310.3

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des Mobilheimes, des Wohnwagens oder des Inhalts, wird der Schaden nur in dem Verhält-

nis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Kosten.

Eine allfällige Unterversicherung wird für das Mobilheim und den Inhalt separat berechnet.

E. Zusatzversicherungen zur Hausrat-, Gebäude- und Mobilheim-/ Wohnwagen-Versicherung



Sofern vereinbart:
Art. 401
Reisegepäck

Versicherte Personen

401.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

401.2

Reisegepäck bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Es umfasst sämtliche Sachen, welche die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben;

401.3

Kosten, d.h. z.B. Aufwendungen für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, bis zur Höhe von 30% der Versicherungssumme für Reisegepäck.

Versicherungsort

401.4

Die Versicherung gilt auf Reisen, die weiter als 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten wegführen oder wenn wenigstens einmal auswärts übernachtet wird.

Sie beginnt bei Antritt der Reise nach dem Verlassen der Wohnung (des Einfamilienhauses) und endet bei der Rückkehr beim Betreten der Wohnung (des Einfamilienhauses).

Versicherte Gefahren

401.5

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

401.6

Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;

401.7

Schäden, verursacht durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;

401.8

Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer;

401.9

Schäden, die auf Verlieren, Verlegen und Vergessen zurückzuführen sind;

401.10

Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;

401.11

mittelbare Schäden, wie Betriebsverluste und Umtriebe;

401.12

Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;

401.13

Ski- und Snowboardbruchschäden, ausser im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall;

401.14

Schäden durch wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;

401.15

Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;

401.16

Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Fallschirme, Gleitschirme und Hängegleiter bleibt der Diebstahl weiterhin mitversichert;

401.17

Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;

401.18

Urkunden, Fahrkarten und Briefmarken;

401.19

Wasserfahrzeuge, je samt Zubehör, mit Ausnahme von Gummi-, Schlauch- und Ruderbooten;

401.20

Bilder.

Selbstbehalte

401.21

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

401.22

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Schadenermittlung

401.23

Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

401.24

Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat er diese der Zürich bis zur Höhe des von ihr geleisteten Schadenersat-

zes abzutreten. Er ist verpflichtet, der Zürich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel, soweit ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, zur Verfügung zu stellen.



Sofern vereinbart:

Art. 404

Missbrauch von Kunden- und Kreditkarten

Versicherte Personen

404.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Schäden

404.2

Versichert sind Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kredit- und Kundenkarten durch nicht dem versicherten Personenkreis angehörende Personen inkl. Sperr- und Ersatzgebühren.

Einschränkung des Deckungsumfanges

404.3

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht wurden (wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code auf der Karte notiert wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird).

Leistungen der Zürich

404.4

Die Zürich übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kar-

tenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis Fr. 5000.– pro Karte, pro Ereignis maximal Fr. 10 000.–, sofern nichts anderes vereinbart wurde.



Sofern vereinbart:

**Art. 405
Tiefkühlgut**

Versicherte Personen

405.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Schäden

405.2

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch der versicherten Personen in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, welche durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Leistungen der Zürich

405.3

Die Entschädigung für die Wiederbeschaffung erfolgt zum Marktpreis der verdorbenen Lebensmittel im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Selbstbehalte

405.4

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;

- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

405.5

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:

**Art. 406
Glasbruch**

Versicherte Schäden

406.1

Versichert sind Bruchschäden an:

- Gebäude- und Mobilierverglasungen inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln in der selbst bewohnten Wohnung sowie den dazugehörenden Nebenräumen und/oder, sofern vereinbart, an Gebäudeverglasungen inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln des versicherten Gebäudes;
- Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden;
- Keramik-Kochflächen, Lavabos, Bidets und Closets (inkl. Spülkasten). Montagekosten, Zubehör und Armaturen sind mitversichert;
- Natur- oder Kunststeinplatten. Nicht versichert sind Schäden an Bodenplatten.

406.2

Versichert sind im Rahmen der Versicherungssumme auch die Kosten für Notverglasungen.

406.3

Bei Mobilheimen und Wohnwagen sind Bruchschäden an Mobilierverglasungen, Fenstern und Dachöffnungen aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen versichert.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

406.4

Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Geschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern sowie Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;

406.5

Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;

406.6

Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadenereignisses;

406.7

Sonnenkollektoren;

406.8

Folge- und Abnutzungsschäden;

406.9

Treibhaus- und Mistbeefenster.

Leistungen der Zürich

406.10

Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.



Sofern vereinbart:

Art. 407

Unfallbehandlungskosten für Hunde und Katzen

Versicherte Tiere

407.1

Versichert sind die in der Police aufgeführten Tiere. Sie verpflichten sich, alle Ihnen gehörenden Tiere der gleichen Gattung zur Versicherung anzumelden, ausser das zu versichernde Tier ist mit einer Tätowierung versehen.

Versicherte Gefahren

407.2

Versichert ist der Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Wirkung, deren Ursache eine zufällige ist.

Versicherte Kosten

407.3

Die Zürich übernimmt im Schadenfall folgende Kosten:

- tierärztliche Honorare;
- pharmazeutische Ausgaben;
- chirurgische Eingriffe;
- radiologische und radiotherapeutische Behandlung;
- Spitalaufenthalte.

Einschränkung des Deckungsumfanges

407.4

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Transportkosten;
- die Folgen von unkorrektem oder grobfahrlässigem Verhalten Ihrerseits und der mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenüber dem versicherten Tier.

Leistungen der Zürich

407.5

Die Zürich übernimmt die versicherten Kosten bis Fr. 3000.– pro Schadenfall und Tier.

Selbstbehalte

407.6

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

407.7

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Sofern vereinbart:

Art. 408

Kaskoversicherungen

Versicherte Personen

408.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;

- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Sachen

Je nach Vereinbarung ist versichert:



408.2

Haushaltkasko

Hausrat, d.h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko;



408.3

Elektrokasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Geräte, die Eigentum der versicherten Personen sind und für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko;



408.4

Sportgerätekasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden Sportgeräte (z.B. Fitnessgeräte, Rollerblades, Snowboards, Skis) sowie Ausrüstungsgegenstände, welche zum Schutz vor Verletzungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten dienen (z.B. Fechtenschutz, Sturzhelm), die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Velos mit Katalogpreis über Fr. 1000.– gelten als Sportgeräte;



408.5

Feuerwehkasko

Das Eigentum des Versicherungsnehmers während der Dauer eines Ernstfalleinsatzes mit der Feuerwehr bis maximal Fr. 2000.– auf Erstes Risiko;



408.6

Kulturenkasko

(nicht zum Hausrat gehörende Sachen im Freien)
Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern, Geländer, Gartentore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und Teiche sowie deren Inhalt, Fah-

nenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen, Sonnenkollektoren usw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Versicherungsort

408.7

Die Versicherung gilt innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione. Ausgeschlossen sind Sachen, welche sich dauernd in einer Ferien-/Zweitwohnung und dergleichen befinden.

408.8

Für die Kulturenkasko beschränkt sich die Deckung auf den vereinbarten Standort.

Versicherte Gefahren und Schäden

408.9

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen, verursacht durch plötzliche, unvorhergesehene, unfreiwillige, gewaltsame äussere Einwirkungen auf die versicherten Sachen.

Einschränkung

des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

408.10

Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist;

408.11

Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahlschäden, einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts, Wasser- sowie Glasbruchschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kulturen- und die Feuerwehkasko;

408.12

Schäden, verursacht durch Nagetiere und Ungeziefer. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kulturenkasko;

408.13

innere Schäden;

408.14

Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände im wettkampfmässigen Einsatz;

408.15
Sportgeräte mit eigenem Motor;

408.16
Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;

408.17
Motorfahrzeuge (ohne Motorfahräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

408.18
Schäden an Tieren.

Leistungen der Zürich

408.19
Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Selbstbehalte

408.20
Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis 10% des Schadenbetrages, mindestens Fr. 200.–, maximal Fr. 2000.–.

408.21
Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
Art. 409
Haustechnische Anlagen

Versicherte Gefahren

409.1
Versichert sind durch äussere Einwirkung unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen.

Versicherte Sachen und Kosten

409.2
Versichert sind alle fest installierten haustechnischen Einrichtungen des in der Police bezeichneten Gebäudes, sofern sie dem Gebäudeeigentümer gehören.

409.3
Mitversichert sind Aufwendungen für die Wiederherstellung oder den Ersatz elektronischer Teile einer versicherten Sache, die durch ein versichertes Ereignis unbrauchbar geworden sind.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

409.4
Feuer- und Elementarschäden;

409.5
Wasserschäden;

409.6
Schäden als direkte Folge

- von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
- von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;

409.7
Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.

Selbstbehalte

409.8
Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis 10% des Schadenbetrages, mindestens Fr. 200.–, maximal Fr. 2000.–.

409.9
Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Leistungen der Zürich

409.10
Die Zürich vergütet:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den

Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, oder

- den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

409.11
Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungs- und Garantiarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

409.12
Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- der Wert allfälliger Überreste.

409.13
Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5% pro Jahr, insgesamt jedoch höchstens 60%.

§

F. Privat-Haftpflichtversicherung

Art. 501

Versicherte Personen

501.1

Versichert sind je nach Vereinbarung Sie allein (Einzelperson) oder Sie und Ihre Familie. Als Familie gelten Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen, ledigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Person bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Nicht als erwerbstätig gelten Studenten und Lehrlinge;
- unmündige Ferienkinder, die in Hausgemeinschaft mit Ihnen leben;
- Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages im Privatbereich eines Versicherten oder in Ausübung der dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen;
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen von Ihnen, die sich vorübergehend bei diesen unentgeltlich aufhalten;
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens 2 Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

501.2

Ihre Vorsorgedeckung bei Heirat: Verheirateten Sie sich, ist während der Dauer eines Jahres auch Ihre Familie versichert.

Art. 502

Versicherte Eigenschaften der versicherten Personen

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als:

502.1

Familienhaupt;

502.2

Arbeitgeber von Dienstpersonal für den privaten Bereich;

502.3

Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) von selbst bewohnten Gebäuden ohne Geschäftsräume mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort). Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude;

502.4

Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum.

Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil. Versichert sind ebenfalls Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil

im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person;

502.5

Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen;

502.6

Mieter von Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort;

502.7

Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von Fr. 100 000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen). Diese Versicherung beschränkt sich auf die Eigenschaft der versicherten Personen gemäss Art. 502.3 bis 502.5;

502.8

Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken (z.B. Schrebergärten) bis zu einer Grösse von 1000 m²;

502.9

Amateursportler;

502.10

Waffenbesitzer;

502.11

Angehöriger von Armee, Schutz- und Wehrdiensten in der Schweiz;

502.12

Halter von Haustieren. Wird aus allen von Ihnen zu privaten Zwecken gehaltenen ertragsbringenden Haustieren ein Bruttojahresertrag von mehr als Fr. 6000.– erwirtschaftet, ist die Haftung aus dem Halten dieser Haustiere nicht versichert.

Ferner sind versichert:

502.13

Ansprüche aus Schäden an Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahräder, die von einer versicherten Person vorübergehend übernommen worden sind, z.B. Miete, Leihe, zum Gebrauch, zur Verwahrung, Bearbeitung. Nicht unter diese Deckung fallen jedoch Schäden an übernom-

menen Pferden und an der dazugehörenden Reit- oder Fahrausrüstung;

502.14

nebenberufliche Tätigkeit bis maximal Fr. 6000.– Bruttojahresertrag.

Art. 503

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer weltweit verursacht werden. Sie erlischt jedoch, falls Sie Ihr Domizil definitiv ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) verlegen, auf die nächste Prämienfälligkeit oder auf Ihren Antrag hin sofort.

Art. 505

Versicherte Gefahren

505.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

505.2

Ohne gesetzliche Haftpflicht sind versichert:

- Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen;
- unfallmässige Schäden bis Fr. 2000.– pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen.

Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person;

• Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden;

• Sachschäden bis Fr. 1000.– pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

505.3

Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind die Kosten für:

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

505.4

Zusätzliche Bestimmung für die Benützung fremder Motorfahrzeuge: Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht gedeckt. Der allfällige vertragliche Selbstbehalt über Fr. 1000.– hinaus, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist mitversichert. Der Selbstbehalt von Fr. 5000.– (bei Antragsdeklaration bei der Motorwagenversicherung, dass keine unter 25-jährige Person das Fahrzeug lenkt, und der Lenker im

Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr trotzdem noch nicht vollendet hat) ist jedoch ausgeschlossen. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.

505.5

Zusätzliche Bestimmung für die Benützung von Fahrrädern und ihnen nach Gesetz gleichgestellten Motorfahrzeugen:

Wenn eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert. Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.

505.6

Zusätzliche Bestimmung für die Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen:

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die lediglich als Fahrgäste anwesend sind. Die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht ist gedeckt, obwohl dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

505.7

Zusätzliche Bestimmungen für Tankanlagen:

Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist

durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Art. 506 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

506.1

Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer anderen mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen;

506.2

die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen Tätigkeit;

506.3

die Haftpflicht für Schäden an zu irgendeinem Zweck übernommenen Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Militär-Corpsmaterial;

506.4

die Haftpflicht für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;

506.5

die Haftpflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu verursacht werden;

506.6

die Haftpflicht für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

506.7

die Haftpflicht für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit,

Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;

506.8

die Haftpflicht für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, falls die Gesamtaussumme des Vorhabens Fr. 100 000.– übersteigt;

506.9

die Haftpflicht für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;

506.10

die Haftpflicht für Schäden durch Verwendung oder durch Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen;

506.11

die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln;

506.12

die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;

506.13

die Haftpflicht für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;

506.14

die Haftpflicht

- als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen;
- für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Vereinbarung;
- für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht

bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind;

- für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Immerhin gilt die Versicherung für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);
- für sämtliche Regress- und Ausgleichsforderungen, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw.;
- für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen;

506.15

die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

506.16

sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

506.17

der Selbstbehalt bis Fr. 1000.– aus der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug.

Art. 507 Leistungen der Zürich

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Art. 509 Selbstbehalte

509.1
Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Mieterschäden: 10% des Schadenbetrages, mind. Fr. 200.–, max. Fr. 2000.– pro Ereignis (als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjekts; unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen);
- übrige Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

509.2
Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet, bei Mieterschäden pro Zimmer jedoch nur einmal.

Art. 510 Schadenfall

Die Zürich

510.1
übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen;

510.2
vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten;

510.3
ist berechtigt, sofern die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten.

510.4
Die versicherte Person hat dabei folgende Pflichten zu erfüllen:

- sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung der Zürich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden;
- sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten;
- sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von der Zürich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen;
- sie hat der Zürich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

510.5
Für die versicherte Person sind verbindlich:

- die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch die Zürich;
- ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.

510.6
Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen der Zürich zu.

G. Zusatzversicherungen zur Privat-Haftpflichtversicherung



Sofern vereinbart:
**Art. 601
Pferdemmieter**

Versicherte Gefahren und Schäden 601.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden.

Einschränkung des Deckungsumfanges

601.2
Nicht versichert ist die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ausgenommen kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden, Dressurreitprüfungen).

Leistungen der Zürich 601.3

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit der Pferde bezahlt die Zürich die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung.

601.4
Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum Fr. 3000.– pro Schadenereignis.

601.5
Die Gesamtleistungen sind auf die in der Police für diese Haftpflicht aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Schadenermittlung

601.6
Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Not Schlachtung ist der Zürich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Selbstbehalte

601.7
Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;

- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

601.8

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
Art. 602
Pferdesportliche

Veranstaltungen

602.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

Selbstbehalte

602.2

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

602.3

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
Art. 603
Jäger

Versicherte Gefahren und Schäden

603.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdhilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.

Einschränkung

des Deckungsumfanges

603.2

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Wildschäden sowie Schäden aus

vorsätzlicher Übertretung der Jagdgesetze.

Selbstbehalte

603.3

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

603.4

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Leistungen der Zürich

603.5

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.



Sofern vereinbart:
Art. 604

Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten

Versicherte Gefahren und Schäden

604.1

Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen Benützung obiger Fahrzeuge als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug. Die Höchstentschädigungssumme für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt je Fr. 50 000.–.

604.2

Für Anhänger sind Schäden aus der gelegentlichen Benützung nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

604.3

Besteht jedoch für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so

vergütet die Zürich lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei jener Versicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt.

Einschränkung

des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

604.4

Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder zu einer Erwerbstätigkeit benützt werden;

604.5

Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind;

604.6

Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;

604.7

Schäden an Fahrzeugen von mit dem Versicherten in Wohngemeinschaft lebenden Personen;

604.8

Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist;

604.9

Ansprüche aus Schäden, die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken verursacht werden. Immerhin gilt die Versicherung für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

604.10

sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern,

Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen;

604.11

Schäden an Fahrzeugen, welche länger als an 3 aufeinanderfolgenden Tagen benützt werden.

Selbstbehalt

604.12

Der Selbstbehalt pro versichertes Ereignis beträgt Fr. 500.–. Besteht die Leistung in der Übernahme des Selbstbehaltes und der Mehrprämie der Vollkaskoversicherung, werden diese Leistungen zusammengezählt; davon beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis Fr. 500.–.



Sofern vereinbart:

Art. 605

Halter von Wildtieren

Versicherte Gefahren und Schäden

605.1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen als Halter der deklarierten Wildtiere für Personen- und Sachschäden.

605.2

Falls ein Wildtier, das einer versicherten Person gehört und auf das sich die Versicherung erstreckt, vorübergehend einem Dritten überlassen wird, gilt die Haftpflicht dieses Dritten aus der Übernahme des Tieres als mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche dieses Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Selbstbehalte

605.3

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

605.4

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst da-

nach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Einschränkung des Deckungsumfanges

605.5

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch behördliche oder gesetzliche Bestimmungen über die Haltung von Wildtieren überbundenen Obliegenheiten, so entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht der Zürich. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Vorsorgeversicherung

605.6

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der bestehenden Bedingungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Halter von Wildtieren der deklarierten Art, die erst nach Vertragsabschluss hinzukommen. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, rückwirkend ab Beginn des Risikos aus der Haltung solcher Tiere die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.



Sofern vereinbart:

Art. 606

Nebenberuflicher Rebbauer

Versicherte Gefahren und Schäden

606.1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3000 m² Fläche für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

606.2

die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Rebberges übernommen, gemietet oder gepachtet hat;

606.3

die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch Wasserwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an «Bisses»;

606.4

die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen;

606.5

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerisiko),

- insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Erwerbsausfälle und Vermögens-einbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls;

606.6

die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden;

606.7

die Haftpflicht für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden;

606.8

Schäden an Anlagen und Leitungen infolge allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe;

606.9

Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Selbstbehalte

606.10

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.–: Fr. 200.– pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.–: kein Selbstbehalt.

606.11

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
Art. 607
Nebenerwerb

Versicherte Gefahren und Schäden

607.1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der in der Police genannten beruflichen Tätigkeit ausschliesslich für:

- den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter;
- seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbständige Unternehmer und Berufsleute). Ausgeschlossen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Einschränkung

des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

607.2

Ansprüche für Personenschäden einer im arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Person, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen geschädigt wird;

607.3

Ansprüche von Familienangehörigen eines der im obigen Absatz genannten Versicherten diesem selbst gegenüber. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebenspartner, die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister, Adoptiv- und Stiefkinder;

607.4

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko),

- insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Erwerbsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls;

607.5

Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge;

607.6

Ansprüche für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher

Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden;

607.7

Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden;

607.8

Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte;

607.9

Ansprüche für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

607.10

die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden;

607.11

Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

Leistungen der Zürich

607.12

Gegenüber Lehrern verzichtet die Zürich auf die Einrede gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag wegen grobfahrlässiger Verursachung des Schadens in Ausübung des Lehrerberufes.

Selbstbehalte

607.13

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis Fr. 2000.-: Fr. 200.- pro Ereignis;
- Schäden über Fr. 2000.-: kein Selbstbehalt.

607.14

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

